Monatsweiser

für den Monat August 1929

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 8. | **Katowice**, den 1. August 1929. | 4. Jahrgang

Die oberschlesische Kaufmannsjugend in Posen und Danzig vom 4. bis 10. Juli 1929.

Die Landesausstellung in Posen. / Die Heerschau der Kaufmannsjugend in Danzig.

Der Bund der Kaufmannsjugend im DHV., der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens unternahm in diesen Tagen mit 110 Teilnehmern eine Studienfahrt nach Posen zur Landesausstellung. Als Gäste weilten die Teilnehmer nach diesem Besuch in Danzig, wo der Reichsjugendtag des DHV. stattfand. Es sei gestattet, hierüber einen kurzen Bericht zu geben:

Am 4. Juli in der späten Abendstunde, gerade als ein schweres Gewitter im Anzuge war, dampften die 110 Mann in Richtung Posen mit dem Schnellzug von Kattowitz ab. In Posen erwarteten die Teilnehmer schon 2 Herren, welche durch Vermittelung der Kattowitzer Ausstellungsagentur in schätzenswerter Weise die Führung durch die Landesausstellug übernommen haben.

In respektvoller Größe grüßte die oberschlesische Jugend der oberschlesische Turm. Ein Stück Heimat fand man wieder, als man in den zahlreichen Hallen, Gebäuden und Pavillons die Fertigprodukte der oberschlesischen Industrie als Ausstellungsobjekt sehen konnte. Das Herz des Oberschlesiers schlägt höher, wenn er als aufmerksamer Beobachter den überragenden Einfluß der Heimat feststellen kann. Es würde zuweit führen, wollte man etwa an eine Beschreibung der Landesausstellung herangehen. Die Fülle und Mannigfaltigkeit der ausgestellten Fabrikate gab jedenfalls dem Besucher ein umfassendes Bild der Verhältnisse des Landes. Besonders fiel die geschmackvolle, zum Teil auch sehr künstlerische Aufmachung der gesamten Anlage auf. Man muß bekennen:

Die Landesausstellung machte auf den Besucher einen

sehr guten Eindruck.

Nicht lange konnten hier die Teilnehmer weiter verweilen. Mit den allgemeinen, üblichen Unannehmlichkeiten, welche eine Massenfahrt von vornherein mit sich bringen, langten die Teilnehmer am 6. Juli 1929 morgens gegen 9 Uhr in Danzig an. Ein Empfangskomitee bewillkommnete die oberschlesische Kaufmannsjugend und geleitete sie in die bereitgestellten Massenquartiere. Noch am gleichen Nachmittag unternahm man eine

Dampferrundfahrt durch den Danziger Hafen.

Für den Oberschlesier ist selbstverständlich eine solche Fahrt und der Anblick der zahlreichen Dampfer, Boote, Segler usw. etwas ganz neues. Wiederum fand man auch hier ein Stück der Heimat wieder, als man die Entladevorrichtungen arbeiten sah und gerade unsere schwarzen Diamanten dem Schiffskörper anvertraut wurden. Überall herrschte reges Leben, unterbrochen von dem Sirenengeheul der ankommenden oder abfahrenden Schiffsfahrzeuge.

Inzwischen war es in der Stadt Danzig recht lebhaft geworden. Aus allen Richtungen waren mittels Bahn und Schiff die Teilnehmer zum Reichsjugendtag eingetroffen. Die große Messehalle vermochte die Teilnehmer zum Begrüßungsabend kaum zu fassen.

6000 Jungkaufleute aus allen Teilen des Reiches

waren hier vereinigt unter dem Banner des DHV. Auch die oberschlesische Jugend war als Gast zur Tagung erschienen. Auf allen Gesichtern war Jubel und Begeisterung zu lesen. Hunderte von Wimpelträgern nahmen in dem festlich geschmücktem Raume auf einem Podium Platz. Die Danziger Schutzpolizeikapelle intonierte beim Einmarsch den ehemaligen Danziger Infanteriemarsch. Reichsjugendführer Karl Hahn eröffnete mit kurzer Ansprache die Tagung. Im Namen der Freien Stadt Danzig sprach Herr Senator Dr. Wiercinski Begrüßungsworte. In alle Richtungen zogen nach dem Begrüßungsabend die Scharen nach den Quartieren, um am nächsten Morgen geschlossen am Gottesdienst in der Brigitten- bzw. Marienkirche teilzunehmen.

Berufliche Wettbewerbe und ein Stafettenlauf durch Danzig

füllten den weiteren Vormittag aus. Am Nachmittag vereinte alle Teilnehmer

ein Volksfest auf der Jahnkampfbahn

Leider hatte das Wetter den Verlauf des Festes stark beeinträchtigt. Ein herber Wind pfiff durch das Land und machte den Aufenthalt im Freien recht unerträglich. Trotz alledem konnte alles programmäßig abgewickelt werden, sodaß alle Teilnehmer auf ihre Kosten kamen. Wiederum zog man zum Essenempfang nach dem Quartier.

Das nördliche Dünengelände Danzigs vereinigte wiederum alle Gaue zum Antritt des Fackelzuges. Schon stundenlang vorher waren alle Passierstraßen Danzigs von der Bevölkerung besetzt.

6000 Mann, dicht besetzt mit lohenden Fackeln in einem unendlich langen Zuge, das hatte das alte ehrwürdige Danzig noch nicht gesehen.

Begeistert war die Bevölkerung, von Jubel erfaßt die Teilnehmer. Erst gegen Mitternacht langte der Zug im Süden Danzigs, der Kampfbahn Niederstadt an. Im Meer des Fackelfeuers hielt hier eine kurze Ansprache das Verwaltungsmitglied Lambach. In die stille Nacht erklang, intoniert von sieben Kapellen, das Dankgebet.

Diese Kundgebung war wohl die gewaltigste, die Danzigs Mauern bisher erleben konnte.

Am Montag selbst fand in der Messehalle noch die Schlußfeier statt. Der Passagierhafen Danzigs war nach der Schlußkundgebung übervölkert. Einzelne Gruppen machten bis hinauf in das baltische Land Studien- und Ferienreisen, die von der Verbandsleitung des DHV. vorbereitet waren.

Die oberschlesische Jugend führte ein Dampfer nach dem

berühmten Zoppot.

Echte, natürliche Strandschönheiten verbunden mit eleganten Bauschönheiten eines modernen Weltbades konnte das ungewohnte Auge schauen. Ein Fußmarsch durch das herrlich gelegene Orlowo entlang am schönen Strand der Ostsee führte die Fahrtenteilnehmer nach der neuen Stadt

Gdynia (Gdingen)

einem noch vor kurzer Zeit unbedeutsamen Fischerdorfe.

Heute ist Gdingen ein großer Bauplatz. Ganz besonders fällt das im neuesten Stiel erbaute polnische Postamt auf.

Man hat den Eindruck und das Empfinden, das hier der Anfang zu einer großen Entwickelung dieses Ortes gegeben ist.

Eine weitere Nachtfahrt auf dem Dampfroß brachte die schon sichtbar ermüdete Kaufmannsjugend Oberschlesiens nach Posen, um den anderen Teil der Posener Ausstellung zu besichtigen.

Nach sechstägiger Reise langte der Zug der Jungkaufleute wiederum wohlbehalten in Kattowitz an.

Lange noch wird allen Teilnehmern diese große Fahrt hinauf bis an die Ostsee durch die fruchtbaren Fluren Posens in Erinnerung bleiben. Die Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens DHV. kann für sich in Anspruch nehmen, daß sie ihren Mitgliedern, insbesondere der Jugend, Gelegenheit gibt, in großzügiger Weise wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen zu lernen. Das wollte sie mit ihrer Posen- und Danzigfahrt erreichen.

Der Rechenschaftsbericht des Internationalen Arbeitsamtes in Genf für das Jahr 1928.

Wir veröffentlichen einen Aufsatz des Mitarbeiters unseres bandes, Herrn Ernst Wald-Berlin, über die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes im letzten Jahre.

Der Rechenschaftsbericht des Internationalen Arbeitsamtes, der die internationale Sozialpolitik des letzten Jahres zum Gegenstand hat, ist mit erheblicher Verspätung nun auch in deutscher Sprache erschienen. Man erwartet, daß das Internationale Arbeitsamt im nächsten Jahre zu der Tradition zurückkehrt, seinen Rechenschaftsbericht auch in deutscher Sprache rechtzeitig vor der großen Arbeitskonferenz herauszubringen.

Diese notwendige Mahnung soll aber nicht die Anerkennung schmälern, daß der Jahresbericht des Internationalen Arbeitsamtes wiederum eine hochinteressante Uebersicht über die internationale Sozialpolitik und die Sozialpolitik der wichtigsten Handels- und Industrievölker gibt. Das Internationale Arbeitsamt kann über ein Jahr guter Erfolge berichten. Das gilt vor allem im Hinblick auf die überraschend vielen Ratifikationen internationaler sozialpolitischer, Uebereinkommensentwürfe, die im letzten Jahre vollzogen wurden. Die Zahl der Ratifikationen hat vom 15. März 1928 bis 15. März 1929 um nicht weniger als 79 zugenommen. Eine so große Zahl von Ratifikationen ist in keinem früheren Jahre auch nur annähernd erreicht worden. Der Erfolg ist umso eindrucksvoller, als das Internationale Arbeitsamt in seinem vorigen Jahresbericht eine gewisse Ratifikationsmüdigkeit feststellen mußte. Insgesamt sind bis zum 15. März d. Js. 342 Ratifikationen erfolgt. Deutschland steht mit nur 9 Ratifikationen nicht an vorteilhafter Stelle. Die Ziffern sind aber inzwischen bereits überholt; die Zahl der deutschen Ratifikationen hat sich auf 13 erhöht und weitere deutsche Ratifikationen sind in nächster Zeit zu erwarten. Außerdem dürfen wir für uns in Anspruch nehmen, vorzugsweise solche Uebereinkommensentwürfe ratifiziert zu haben, die eine hochentwickelte soziale Schutzgesetzgebung voraussetzen und darum nur von den wenigsten Staaten bisher angenommen worden sind.

Man darf die Bedeutung der Ratifikationen nicht übertreiben und sie nicht zum alleinigen Gradmesser für die Entwicklung der internationalen Sozialpolitik machen. Denn es ist ein großer Unterschied, ob ein kleiner, industriell unentwickelter Staat ein Uebereinkommen ratifiziert, das sich in der Hauptsache auf die Industrie erstreckt und dessen Vollziehung durch Staaten ohne Industrie darum kaum mehr als eine schöne Geste bedeutet. Ebenso wenig darf man jene sozialfürsorgerische Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts übersehen, die zahlreiche Staaten ansporni, überhaupt erst einen Anfang mit dem Arbeitnehmerschutz zu machen und die nicht immer gleich zu Ratifikationen führen kann.

Noch wichtiger ist es, in welchem Maße die bedeutsamsten, hohe soziale Leistungen fordernden Uebereinkommensentwürfe Annahme finden. Die Frage nach den Ratifizierungsaussichten des Washingtoner Achtstundentags-Uebereinkommens drängt sich hier auf. Auch diese Sorgenfrage des Internationalen Arbeitsamtes sieht sich jetzt freundlicher an. Nachdem schon früher der deutsche Arbeitsminister Wissell erklärt hatte, daß das Reichskabinett in absehbarer Zeit dieser Frage nähertreten würde, hat jetzt auch die neue englische Regierung wissen lassen, daß sie an die Ratifizierung des Achtstundentags-Uebereinkommens herangehen werde. Diese Erklärungen bedeuten für das Internationale Arbeitsamt einen Prestigegewinn, der nicht gering veranschlagt werden darf.

Interessante Kapitel des Jahresberichts sind den Beziehungen zu den kirchlichen Gemeinschaften und zu den Organisationen der christlich-nationalen Arbeitnehmer gewidmet. Von der christlichen Kirche beider Konfessionen stellt der Bericht fest, daß sich in ihnen der soziale Sinn immer mehr belebt, und wir vermerken gern, daß dabei die kirchliche Sozialarbeit in Deutschland einen hervorragenden Platz einnimmt. Wir begrüßen es auch, daß sich das Internationale Arbeitsamt bemüht, den berechtigten Ansprüchen der christlich-nationalen Arbeitnehmer auf eine bessere Vertretung in der internationalen Arbeitsorganisation zur Anerkennung zu verhelfen. Wir müssen allerdings befürchten, daß der Anlaß, hierauf die Aufmerksamkeit des Internationalen Arbeitsamtes hinzulenken, noch recht häufig wiederkehren wird.

Eine wichtige Entscheidung in der Geschichte der Internationalen Arbeitsorganisation bedeutet es, daß erstmalig seit ihrem Bestehen jetzt eine Sonderfrage aus der Sozialpolitik der Angestellten auf der Internationalen Arbeitskonferenz behandelt worden ist. Die Internationale Arbeitskonferenz hat die erste Beratung über die „Arbeitszeit der Angestellten" abgehalten, so daß im nächsten Jahre voraussichtlich ein internationaler Uebereinkommensentwurf über die Arbeitszeit der Angestellten endgültig verabschiedet werden kann. Weiterhin ist auf Antrag des deutschen Regierungsvertreters die Einsetzung eines beratenden Ausschusses für Angestelltenfragen beschlossen worden. Diese immer lebhafter und wichtiger werdenden Beziehungen der Angestellten zur internationalen Sozialpolitik werden schließlich auch zu einer angemessenen Vertretung der Angestellten in den Organisationen der Internationalen Arbeitsorganisation führen müssen.

Die Vertretung Deutschlands im Beamtenkörper des Internationalen Arbeitsamtes konnte im Berichtsjahre verstärkt werden. Auf einen neugeschaffenen leitenden Posten wurde Ministerialdirektor Dr. Ritter vom Reichsarbeitsministerium berufen, sodaß Deutschland endlich die ihm schon lange zustehende Vertretung in der Leitung des Internationalen Arbeitsamts besitzt. Auf der anderen Seite weist die Internationale Arbeitsorganisation noch immer Schwächen auf, die wir vom sozialpolitischen Standpunkt aus bedauern. Die Arbeitnehmervertretung in den Organen der Internationalen Arbeitsorganisation wird nahezu monopolartig von den sozialdemokratischen Arbeitergewerkschaften beherrscht. Die christlich-nationalen Arbeitnehmer einschließlich der Angestellten sind trotz einiger Fortschritte noch nicht zu ihrem vollen Recht gekommen. Die Gleichberechtigung der deutschen Sprache als Amtssprache ist noch immer nicht ganz hergestellt und auch unberechtigten Angriffen ausgesetzt. Zahlreiche wichtige Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes erscheinen erst mit großer Verzögerung in deutscher Sprache und auch die deutsche Vertretung im Beamtenkörper des Internationalen Arbeitsamts kann, wenn gleich hier gerade anerkennenswerte Fortschritte erreicht wurden, nicht voll befriedigen. Hoffen wir darum und arbeiten wir daran, daß der nächste Jahresbericht des Internationalen Arbeitsamts für die internationale Sozialpolitik neue Fortschritte verzeichnen kann.

Aus der Arbeit des DHV im Jahre 1928.

Bildungsarbeit: 25188 Vorträge, Besichtigungen usw. mit 592434 Teilnehmern, 699 Arbeitsgemeinschaften, Schulungswochen und Sondervereinigungen (Dauerveranstaltungen) mit mit 12554 Teilnehmern.

Berufsbildung: 6312 Vorträge, Berufswettkämpfe, Schaufensterwettbewerbe, Besichtigungen usw. mit 161604 Teilnehmern; 3114 Lehrgänge, Studienfahrten und Arbeitsgemeinschaften (Dauerveranstaltungen) mit 52685 Teilnehmern.

Gewerkschaftspolitik: an 890 Tarifverträgen (82 mehr als 1927) ist der DHV. beteiligter entschloß im letzten Jahre 786. Gehaltsabkommen mit 7,12 v.H. durchschnittl. Gehaltserhöhung ab; in 111 Verträgen (insges. 517) ist Sondervergütung für die Mehrarbeit von der 49. Stunde an neu festgesetzt.

Stellenlosenschutz; 560000 Rmk. Unterstützungsgelder wurden an stellenlose Mitglieder ausgezahlt; 13486 Stellungen (darunter allein 726 Posten im Ausland) wurden vermittelt und 11000 Auskünfte über Anstellungs- und Lebensverhältnisse erteilt.

Altershilfe: in 123 Fällen wurde monatliche Altersunterstützung gewährt, 81 über 60 Jahre alte stellenlose Kollegen erhielten die erhöhte Stellenlosenunterstützung; in 295 Fällen wurde Sterbegeld an Hinterbliebene ausgezahlt.

Rechtsschutz: 108656 Rechtsschutzauskünfte wurden erteilt, 4426 Klagen durchgeführt, 6801 Schriftsätze eingereicht, 10387 Termine wahrgenommen, 3559 Vergleiche geschlossen, 1593 Urteile erstritten, 1106 Zeugnisse beschafft, 516 Wiedereinstellungen erwirkt, allein 2276179 Rmk. vorenthaltene Gehälter wurden für die Mitglieder erstritten.

Gesamtleistungen: 1,1 Millionen Rmk. wurden insgesamt für Wohlfahrtszwecke ausgegeben; 5,5 Millionen Rmk. betrugen Ende 1928 die Rücklagen hierfür; 6,5 Millionen Rmk. betrug zur gleichen Zeit das gesamte Verbandsvermögen. 21,3 Millionen Rmk. zahlte die D. H. V.-Krankenkasse an Versicherungsleistungen aus; um 9,5 auf 27,8 Millionen Rmk. stiegen die Einlagen der D. H. V.-Goldmarksparkasse; um 61 auf 260 Millionen Rmk. erhöhten sich die Versicherungssummen der D. H. V.-Lebensversicheruung.

Grundsteinlegung des Ortsgruppenheims der Ortsgruppe Beuthen im DHV.

Dem christlichen Gedanken, der Berufsarbeit und der Heimat!

Bei strahlendem Sommerwetter konnte der D.H.V., Ortsgruppe Beuthen am Sonntag, den 30. Juni 1929 den Grundstein zu seinem eigenen Heim in Beuthen an der Hubertusstraße legen.

Erst seit kurzer Zeit ist der Heimgedanke im D.H.V. lebendig und schon kann jetzt mit dem Beuthener Haus das fast zweihunderste Heim errichtet werden. Der Zweck der D.H.V.-Heime ist, die Mitglieder des Verbandes enger als bisher zusammenzuschließen. Den sittlichen Gedanken und der Berufsertüchtigung der Kaufmannsgehilfen soll hier Pflege und Förderung zuteil werden. Der jugendliche Nachwuchs soll in den Heimen die Möglichkeit zu allgemeiner geistiger und beruflicher Fortbildung finden. Im engen Zusammenschluß an die älteren Verbandsbrüder soll er sich hier in die hohen und wertvollen Ziele des Verbandes einleben. Besondere Bedeutung hat das Beuthener Heim insofern, als es uns Gastrecht gewährt und die Möglichkeit bietet, mit Kollegen weiter freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Die in den Grundstein eingemauerten Urkunden enthalten genauen Bericht von Bedeutung und Stärke des D.H.V. zu dieser Zeit der deutschen Not. In ihnen soll für kommende Geschlechter, die dereinst wieder zu diesen Urkunden herabsteigen werden, ein Stück deutscher Geschichte aus schicksalsvollster Zeit überliefert werden.

Außer den Mitgliedern der Ortsgruppe und den auswärtigen Vertretern des Verbandes waren auch eine Reihe Beuthener Persönlichkeiten der Einladung zu dieser Grundsteinlegung gefolgt. Vertreter der Stadtverwaltung waren zugegen. Auch die oberschlesische Presse war vertreten.

Der erste Vertrauensmann der Ortsgruppe Beuthen, Gorys, hieß in einer Begrüßungsansprüche die Erschienenen willkommen. Das Heim solle der ganzen Beuthener Oeffentlichkeit Zeugnis geben von der Kulturarbeit des Verbandes. Die Rede schloß mit den Worten: **„Gebe Gott, daß dieses Heim glücklich zu Ende geführt wird!“**

Die Festrede hielt **Verbandsgeschäftsführer Fendel-Breslau**, der mit hohem Phatos der Gründer des Verbandes aus dem Jahre 1893 gedachte und dann die besonderen Verdienste des Verbandsvorstehers Hans Bechly, um die Entwickelung des Verbandes hervorhob. Im weiteren Verlaufe seiner Rede betonte er das im Laufe der Zeit immer besser gewordene Einvernehmen des Verbandes mit der Stadt Beuthen, die es ermöglicht habe, daß der Verband sich an dieser Stelle häuslich niederlassen konnte. Die Errichtung des Hauses solle dem christlich-nationalen Willen des D.H.V. sichtbaren Ausdruck verleihen. Charakterfeste, mannhafte, aufrichtige berufsfreudige deutsche Männer dem deutschen Volke zu geben, betrachte der Verband als seine vornehmste Aufgabe. Beuthener Kaufmannsgehilfen und Kaufmannsjugend möge in diesem Heime finden, was sie für die Erfüllung ihrer praktischen und geistigen Aufgaben im Dienste des Volkes brauchen. Die Ausführungen des Redners klangen aus in die Dichterworte: „Wenn die Feinde uns verweigern gleiches Recht und freies Spiel, muß in sich der Deutsche steigern seine Gaben — bis zum Ziel!“

Darauf wurde die **Grundsteinlegung** vorgenommen, bei der die in den Grundstein einzumauernden Urkunden der Verwaltung und der Beuthener Ortsgruppe verlesen wurden. Daran schlossen sich die Hammerschläge der Verwaltung, des Vorstandes und der Ehrengäste. Die Hammerschläge wurden von folgendem Weihespruch begleitet:

Möge dieser Bau dienen:
Zur Heranbildung echter, deutscher Kaufmannsgehilfen,
Zur Stärkung der Kräfte für Volk u. Heimat,
Zur Mahnung an die Christenpflicht.

Die Veranstaltung wurde umrahmt von Männerchören der Beuthener Ortsgruppe. Im Anschluß daran fand ein Frühstück statt, bei dem Verbandsgeschäftsführer Fendel auf die Verbandsgeschichte einging und die besten Wünsche für ein glückliches Gedeihen des Hauses aussprach.

Das endgültige Ergebnis der Angestelltenratswahlen in Deutschland im Jahe 1929.

Nach sorgfältigen Ermittlungen des DHV. wurden für die Wahlperiode 1929/30 in 4151 Betrieben 15580 Angestelltenratsmitglieder gewählt. Da die gleichen Zahlen im Vorjahr 3628 bzw. 14139 betrugen, ist eine Belebung der Wahlfreudigkeit bei den Angestellten festzustellen. Die Berufsverbände der Angestellten gliedern sich nach weltanschaulichen Gesichtspunkten; so ist die Feststellung der Gewerkschaftszugehörigkeit der ermittelten 15580 Angestelltenratsmitglieder von allgemeinpolitischer Bedeutung. Zu den christlich-nationalen Angestelltenverbänden im Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften bekennen sich 6796, darunter allein zum D. H. V. 5291, zu dem sozialistisch orientierten freien Angestelltenbund 3757 und zu dem der demokratischen Richtung nahestehenden Gewerkschaftsbund der Angestellten 2119 Mitglieder. Den Fachverbänden der Bank-, Versicherungs-, Bergbau- usw. Angestellten und anderen kleinen Splittervereinen gehören 1109 Mitglieder an. 1740 Angestelltenratsmitglieder, das ist etwa der 9. Teil der insgesamt gewählten Betriebsvertreter, ist unorganisiert. 59 Angestelltenratsmitglieder, also 1/266, das ist eine praktisch absolut bedeutungslose Gruppe, bekennen sich zu den wirtschaftsfriedlichen „gelben“ Vereinen.

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Minderwertige Dienstwohnungen und Wohnungsgeld in der Schwerindustrie. Wir haben im letzten Monatsweiser ausführlich über den Stand der Verhandlungen in dieser für die Angestellten so wichtigen in der Schwerindustrie berichtet. Der Abänderungsvertrag, den wir zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft gestellt haben, ist unseren Mitgliedern bekannt.

Wir erhielten von dem Arbeitgeber folgenden Vorbescheid.

„Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 26. Juni 1929 teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir unseren Verbandswerken Ihren Antrag vom 25. Juni 1929 auf Ergänzung des § 12 des Tarifvertrages zur Stellungnahme mitgeteilt haben. Eine Verhandlung über diesen Antrag werden wir daher erst nach Eingang der Antworten unserer Werke und nach Besprechung der Angelegenheit in der Abteilung für Angestellte ansetzen, sodaß wahrscheinlich erst nach Ablauf von 6 Wochen die Ansetzung der paritätischen Verhandlungen wird erfolgen können."

Wir haben sofort nach Eingang dieses Schreibens einen kürzeren Termin zur Regelung dieser Angelegenheit beim Arbeitgeberverband gefordert. Auf unsere wiederholte Mahnungen hin ist vom Arbeitgeberverband zugesagt worden, diese Frage beschleunigt zu behandeln, so daß in Kürze mit einer paritätischen Verhandlung zu rechnen ist.

Wir werden über unsere weiteren Maßnahmen in dieser Frage laufend berichten.

Weiterverarbeitende Metallindustrie. Abkommen über Urlaub und Gehaltszahlung bei militärischen Uebungen. Auf unseren Antrag, für unsere Kollegen in der Metallindustrie ein Abkommen über die Regelung des Urlaubs und Gehalts bei militärischen Uebungen zu schaffen, erhielten wir vom Arbeitgeberverband folgende Antwort:

In der Vorstandssitzung der weiterverarbeitenden Metallindustrie vom 26. Juni 1929 wurde beschlossen, die Regelung des Urlaubs und Gehaltes bei militärischen Uebungen ebenso vorzunehmen wie in der Großindustrie und zwar mit Wirkung vom 1. Juni 1929.

Ab 1. Juni 1929 gilt somit folgende Regelung des Urlaubs und des Gehaltes bei militärischen Übungen;

I.

Einem Angestellten, der durch die Teilnahme an militärischen Reserveübungen an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, wird bis zur Dauer von drei Monaten das Gehalt gezahlt unter Abzug desjenigen Betrages, den er für die betreffende Zeit aus der Staatskasse erhält. Daneben behält der Angestellte Anspruch auf seinen tariflichen Urlaub.

Wenn der Angestellte auf diesen Urlaub verzichtet, so findet der vorerwähnte Abzug vom Gehalt nicht statt.

II.

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1929 in Kraft. Es ist Bestandteil des Tarifvertrages für die Angestellten der Werke.

Katowice, den 27. Juni 1929.

Hochachtungsvoll
Związek Pracodawców Przetworczego Przemysłu Metal. na G.Sl.
gez. Hackemann.

Damit ist auch diese Frage für unsere Mitglieder in der Metallindustrie geregelt.

Tarifvertrag im Handelsgewerbe. Die Verhandlungen zur Beseitigung des tariflosen Zustandes im Handelsgewerbe gestalten sich sehr schwierig. Wir lassen nichts unversucht, um einen neuen Tarifvertrag für die Angestellten in diesem Gewerbe abzuschließen. In einer Konferenz, die zwischen den Vertretern der in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Angestellten-Verbände und dem Vertreter des Verbandes der polnischen Kaufleute stattgefunden hat, ist festgelegt worden, den selbständigen Kaufleuten eine nochmalige Frist von 4 Wochen zu paritätischen Verhandlungen zu stellen. Auch die Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung sind bereit, nach Ablauf dieser Frist Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages zu führen.

Es wird möglich sein, schon in allernächster Zeit für unsere Kollegen einen neuen Tarifvertrag im Handelsgewerbe zu schließen.

Ergebnisse bei den Angestelltenratswahlen in der Werkstättenverwaltung der Königshütte in Königshütte. Die am 10. und 11. vorigen Monats bei der Werkstättenverwaltung der Königshütte in Königshütte stattgefundenen Angestelltenratswahlen hatten folgendes Ergebnis:

Von den drei eingereichten Listen erhielten Stimmen bezw. Sitze:

D. H. V.	52 Stimmen	2 Sitze,
Afabund	64 „	3 „
Vereinigte poln. Verbände	53 „	3 „

Die Wahlbeteiligung war nicht zufriedenstellend.

Aus der Rechtsschutzpraxis unseres Verbandes

Den Kaufmannslehrling geschlagen, angespien und fristlos hinausgeworfen. S. war beim Kaufmann F. eingestellt worden. Nachdem das Lehrverhältnis zuerst auf einen Probemonat vereinbart war, wurde es danach auf 3 Jahre festgelegt. Der Kaufmann F. beschäftigte den Lehrling aber vorwiegend mit Hausdienerarbeiten und kümmerte sich sonst im übrigen um dessen kaufmännische Ausbildung sehr wenig. Eines Abends, kurz vor Geschäftsschluß, verlangte F. von S., daß er Waren wegbringen solle. Darauf erwiderte der Lehrling, er habe noch eine Besorgung für seine Mutter zu erledigen, im übrigen könnte der Transport auch durch den Hausdiener erfolgen. Diese Aeußerung versetzte F. in größte Erregung. Er verlangte nochmals von S. die Leistung der geforderten Arbeit. Als dieser aber erneut ablehnte, spie er vor ihm aus, hob außerdem die Hand zum Schlage und wies ihn unter fristloser Entlassung hinaus. Der Lehrling, vertreten durch seine Mutter, wandte sich daraufhin an das Arbeitsgericht in B. und beantragte, F. zur Zahlung der vereinbarten Entschädigung zu verurteilen, ebenso begehrte er Feststellung, daß F. für den ihm aus der fristlosen Auflösung des Lehrvertrages entstehenden Schaden ersatzpflichtig ist. Mit besonderem Nachdruck erklärte er in seiner Klageschrift, daß er die Tätigkeit bei dem Kaufmann F. nicht mehr fortsetzen könnne, da F. im während der ganzen bisher verflossenen Lehrzeit durch Leistung von Ueberarbeit erheblich ausgenutzt, in wiederholt geschlagen und sogar angespien habe. Vor dem Gericht erklärte F. es für möglich, daß er den Lehrling angespien habe, könnte sich aber nicht besinnen, ihn bei dieser Gelegenheit auch geschlagen zu haben. Im übrigen behauptete er, daß S. wegen seiner schlechten Handschrift auch nur zu Hausdienerarbeiten fähig sei. Das Arbeitsgericht B. gab dem Antrag des Lehrlings mit folgender Begründung statt: Der Lehrvertrag hat durch die fristlose Entlassung seitens des Kaufmanns F. kein Ende gefunden. Der Anspruch auf Zahlung von 43.— Rmk. ergibt sich aus dem Lehrvertrag als Erfüllungsanspruch. F. hatte keinen Grund zu einer fristlosen Entlassung. Die Weigerung des Lehrlings, kurz vor der Feierstunde Botengänge zu tun, war berechtigt, denn der Lehrling war zu der von ihm verlangten Arbeit überhaupt nicht verpflichtet. Er war Lehrling und hatte zwei Jahre seiner Ausbildung hinter sich. Bei seiner Stellung und dem Stand seiner Ausbildung brauchte er nicht mehr Arbeiten zu leisten, die ihrer Natur nach für den Hausdiener bestimmt waren. Durch die Behandlung des Lehrlings im Zusammenhang mit der dauernden Verwendung desselben als Hausdiener hat F. dem Lehrling einen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben. Dem Lehrling kann nicht zugemutet werden, daß er dauernd als Hausdiener verwendet, angespien und Schlägen ausgesetzt wird, wenn er sich diesem unberechtigten Verlangen nicht beugt. F. kann die Verwendung des S. zu Hausdienerarbeiten auch nicht damit rechtfertigen, daß S. nicht habe schreiben können, denn F. hatte während des Probemonats Zeit genug, die Fähigkeiten des Lehrlings kennen zu lernen. Behielt er S. bei sich, so war er auch verpflichtet, ihn wie einen Lehrling zu halten, zu beschäftigen und zu behandeln.

Jeder einzelne Kollege und Mitarbeiter

im D. H. V. kann seinen Berufsverband immer weiter ausbauen helfen, wenn er die Unorganisierten seines Bekanntenkreises und in seiner Arbeitsstelle für den D. H. V. gewinnt.

Kleine Fehler, die dem Angestellten im Dienst unterlaufen, schließen den Erfolg im Kündigungseinspruchverfahren (Gewährung einer Abgangsentschädigung) nicht unbedingt aus. (§ 84 BRG.) Nach § 84 BRG. kann der Angestellte seinen Einspruch gegen die Kündigung darauf stützen, daß die Kündigung für ihn eine unbillige Härte bedeute, wenn a) die Kündigung nicht „durch die Verhältnisse des Betriebes" und b) die Kündigung nicht „durch das Verhalten des Arbeitnehmers" bedingt wurde. Die Arbeitgeber versuchen zur Abwehr des Klageanspruchs häufig zu beweisen, daß eine Vernachlässigung des Angestellten im im Dienst zur Kündigung des Arbeitsvertrages geführt habe, daß also der Angestellte die Kündigung selbst zu verantworten habe, und daß also das Einspruchsrecht im Hinblick auf die bei § 84 Absatz 1 Ziffer 4 ausgesprochene Bedingung ausgeschlossen sei.

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 19. April 1929 mit Recht festgestellt, daß nicht jede kleinste Unregelmäßigkeit den Erfolg des Einspruchsverfahrens ausschließe. Es kommt vielmehr auf die Art und auf die Häufigkeit der unterlaufenen Fehler an und endlich auf einige Begleitumstände. Unter diesen spielt namentlich die Arbeitsbelastung eine bedeutende Rolle. Auch ist zu prüfen, welches Maß von Verantwortlichkeit von dem Angestellten nach der Art seiner Stellung billigerweise verlangt werden kann. Die Größe der Verantwortlichkeit wiederum kann aus der Höhe des gewährten Gehaltes bzw. aus der Eingruppierung des Angestellten in die Leistungsgruppe des zuständigen Tarifvertrages ermessen werden. Das Arbeitsgericht Berlin geht in seiner Entscheidung — die insofern grundsätzliche Bedeutung besitzt — von der Annahme aus, daß von einem Angestellten der Tarifgruppe 2 (wobei die Tarifgruppe 1 die unterste, die Tarifgruppe 4 die oberste Leistungsgruppe des Tarifvertrages bezeichnet) nicht ein gleiches Maß von Verantwortlichkeit gefordert werden könne, als von dem Angestellten einer höheren Tarifgruppe.

Tatbestand:

Der kaufmännische Angestellte W. ist seit dem 13. 8. 1919 bei der Beklagten als Buchhalter gemäß Tarifgruppe K 2 des des V. B. M. J. angestellt. Sein Gehalt betrug zuletzt monatlich 220 Rmk. Er ist am 8. 10. 1899 geboren, ledig und hat seine Eltern und eine Schwester, die krank ist und kein Einkommen hat, zu ernähren. Zum 30. 4. 1929 ist ihm gekündigt worden. Gegen die Kündigung hat er rechtzeitig Einspruch bei dem Angestelltenrat erhoben, der den Einspruch für begründet erachtet hat. Die Vergleichsverhandlungen mit der Beklagten sind am 8. 3. 1929 gescheitert: am 30. 3. hat der Angestelltenhat der Angestelltenrat Klage erhoben mit dem Antrage:

Die Beklagte zu verurteilen, den kaufmännischen Angestellten W. weiter zu beschäftigen oder im Falle der Ablehnung der Weiterbeschäftigung eine Entschädigung von $^6/_{12}$ des letzten Jahresgehalts zu zahlen.

Die Beklagte beantragt: Klageabweisung.

Sie behauptet, die Kündigung sei durch das Verhalten des W. begründet, da dieser bei der ihm obliegenden Führung des Differenzbuches zahlreiche Fehler gemacht habe, welche die Beklagte schädigten. Auch erfordere die notwendige Einschränkung des Betriebes die Entlassung.

Über die Behauptungen der Beklagten ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung des Revisionsbeamten L. und des Rechnungsprüfers J. als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 19. 4. 1929 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist rechtzeitig erhoben und begründet. Die Beklagte stützt vor allem die Kündigung auf Nachlässigkeit des Angestellten W. bei der ihm obliegenden Prüfung der Rechnungen auf Mengen und bei der Führung des Differenzbuches. Die Beweisaufnahme hat nun zwar ergeben, daß dem Angestellten W. verschiedentlich Fehler unterlaufen sind, und es ist auch nicht bestritten, daß W. ermahnt werden mußte, so am 4. Januar 1929; anderseits ist aber zu berücksichtigen, daß die Fehler sich auf eine Zeitspanne von einem Jahre erstrecken, daß der Angestellte, wie nicht bestritten ist, mit Arbeit überhäuft war und daß er, wie auch schon seine Bezahlung nach Gruppe K 2 ergibt, nicht das volle Maß der Verantwortung für die Feststellung und Aufklärung der Differenzen trug. Im Verhältnis zu der Gesamtleistung des Angestellten fallen die festgestellten Fehler nicht so schwer ins Gewicht, daß sie eine Entfernung aus dem Betriebe rechtfertigten. Die Beklagte hat ferner nicht dargetan, daß die Verhältnisse des Betriebes gerade die Kündigung des Angestellten W. erfordern. Bei dem Umfang des Unternehmens der Beklagten bedarf es besonderer Begründung, warum der Angestellte nicht wie bisher oder in einer anderen Abteilung beschäftigt werden kann, wenn es sich, wie hier, um einen Angestellten handelt, welcher fast 10 Jahre lang seine Arbeitskraft der Beklagten gewidmet hat. Der Angestellte W. ist fast 30 Jahre alt, in wenigen Monaten hätte er den Schutz des Kündigungsschutzgesetzes genossen. In seinem Alter ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt wenig aussichtsreich und es ist heute mindestens mit zeitweiliger Arbeitslosigkeit zu rechnen. Berücksichtigt man ferner, daß seine Eltern und seine kranke, erwerbslose Schwester von ihm unterstützt werden müssen, so erscheint die Kündigung für ihn eine unbillige Härte und der Einspruch gegen die Kündigung ist daher gerechtfertigt.

Der Verbandsbeitrag

für **Monat August 1929** ist spätestens am 10. des laufenden Monats fällig. Bitte versäumen Sie nicht diesen Termin. Sie sparen uns Zeit, Geld und Mühe.

Die Nichtgewährung einer Nachfrist zur Einreichung einer Vorschlagsliste macht die Betriebsratswahl ungültig (§§ 8, 20 Wahlordnung).

Gründe:

Im März 1929 fand bei der Firma J. E. die Neuwahl des Betriebsrats statt. Der aus drei Mitgliedern bestehende Wahlvorstand hatte am 3. 3. 1929 das Wahlausschreiben (§ 3 Wahlordnung zum BRG.) erlassen, nach welchem die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern bis zum 9. 3. 1929 lief. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten nur die gewerblichen Arbeiter eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, während es — wegen unvorhergesehener Zwischenfälle — von der Angestelltenschaft unterlassen wurde, eine Vorschlagsliste einzureichen. Der Wahlvorstand erließ darauf sofort die Bekanntmachung, daß eine Stimmabgabe nicht stattfinde, und daß die auf der eingereichten Vorschlagsliste enthaltenen Bewerber der Reihenfolge nach gewählt sein. Eine sofortige Bekanntmachung des Inhalts, daß für die Wahl der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht sei, und daß zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages gesetzt werde, hatte der Wahlvorstand unterlassen.

Die Bekanntmachung über die erfolgte Neuwahl des Betriebsrats ist unterm 23. 3. 1929 durch Aushang erfolgt.

Durch am 9. 4. 1929 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz haben die drei aus dem Rubrum ersichtlichen Angestellten der Firma E. als Antragsteller die Gültigkeit der Wahl angefochten mit dem Antrage, festzustellen, daß die getätigte Betriebsratswahl ungültig sei. Sie haben dargelegt, durch den Verstoß des Wahlvorstandes — Versäumung der Nachfristsetzung im § 8 der Wahlordnung zum BRG. — sei die Wahl nichtig und die Angestelltenschaft um die Vertretung innerhalb des Betriebsrats gekommen.

Der Antraggegner, der neugewählte Betriebsrat, hat Ablehnung des Antrags begehrt mit folgender Begründung: Der Wahlvorstand erblickte darin, daß er für die Angestellten keine Nachfrist gesetzt habe, keinen Verstoß gegen § 8 der Wahlordnung, weil eine gültige Vorschlagsliste eingereicht sei; außerdem habe die Angestelltenschaft in den Vorjahren niemals eine Vorschlagsliste eingereicht, so daß der Wahlvorstand glauben mußte, daß die Angestellten an der Wahl kein Interesse hätten.

Nach dem umstreitigen Sachverhalt ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt. Die Antragssteller sind zur Wahlanfechtung an sich befugt, da die Wahl von jedem, der am Ausgang der Wahl interessiert ist, also vom Arbeitgeber oder jedem Arbeitnehmer, mag er wahlberechtigt sein oder nicht, angefochten werden kann (Flatow zu § 19 der Wahlordnung). Die Wahlanfechtung ist auch mit Recht, wie aus einem Beschluß des RAG. vom 19. 12. 28 hervorgeht, nicht gegen den Wahlvorstand, sondern gegen den aus der Wahl hervorgegangenen Betriebsrat gerichtet. Der Antrag ist auch fristgerecht gestellt, weil er während der Dauer des zweiwöchigen Aushangs der Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt ist (§§ 18, 19 der Wahlordnung).

Auch in der Sache selbst ist der Antrag begründet.

Gemäß § 8 Ziffer 1 der Wahlordnung ist der Wahlvorstand verpflichtet, wenn für die Wahl der Arbeiter oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht ist, dies sofort bekanntzumachen und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Erst nach Nachfristsetzung durfte der Wahlvorstand nach § 8 Ziffer 1 Satz 2 vorgehen, also bekanntmachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Der Wahlvorstand hat aber gegen diese gesetzlichen Bestimmungen verstoßen und seine zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise vorgebrachten Gründe sind ohne weiteres unbeachtlich. Damit ist gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen, und es mußte die Wahl für ungültig erklärt werden, zumal weder eine nachträgliche Ergänzung der Wahl möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Vorstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte (§ 20 der Wahlordnung). Auch im Schrifttum (siehe Flatow zu § 20 der Wahlordnung) ist es allgemein anerkannt, daß die Betriebsratswahl bei Versäumung der Nachfristsetzung im § 8 der Wahlordnung ungültig ist.

Aufruf an alle Kollegen!

Unser Gauvorsteher, Kollege **Bieraft**, ist mit Wirkung vom 1. September d. Js. von der Verwaltung des Verbandes auf einen Posten berufen worden, der ihm der Arbeit und Mühe mehr, wohl aber auch entsprechende Erfolge bringen wird.

Wir verlieren unseren Kollegen Bieraft ungern. In über 4 Jahren hat er uns ehrlich und treu beigestanden. Er war es besonders der unserer Jugend helfen wollte und auch half, der durch systematische Schulung es erreichen wollte, daß unsere Jugend ausgerüstet werde mit einem vollen Maß des Berufswissens und der Charakterstählung, um ein vollwertiges Glied unseres Standes zu sein. Auf diesem vorgezeichneten Wege werden wir die uns gestellte Aufgabe zu erreichen trachten. Die älteren Kollegen werden ihm danken, daß er durch aufklärende und belehrende Vorträge und Kurse den Blick für das Ganze geweitet und die Zusammenhänge aufgezeigt hat. Viele unserer Kollegen nennen ihn gern ihren Freund.

Um mit Kollegen Bieraft vor seinem Weggang noch einmal Berufs- und Standesfragen besprechen zu können, berufen wir für Sonnabend, den 24. August d. Js., 6 Uhr abends, nach dem Saal I der Erholung, Katowice, ul. św. Jana 10 eine

❖ ❖ Vorstände-Tagung ❖ ❖

ein. Wir bitten um vollzähliges Erscheinen aller Vorstandsmitglieder und Ehrenamtsinhaber.

Im Anschluß an diese Tagung findet in den gleichen Räumen um 8 Uhr abends eine schlichte

❖ ❖ ❖ ❖ Abschieds-Feier ❖ ❖ ❖ ❖

zu der wir alle Kollegen, soweit sie die Zeit freistellen können, pünktlich erwarten.

Der Hauptvorstand.

Veranstaltungs-Kalender

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag, 6. August abends 8 Uhr im Christl. Hospiz Monatsversammlung. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Wir bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Neben anderen wichtigen Angelegenheiten, die in der Sitzung zur Sprache kommen, dürfte für unsere Kollegen der Bericht des Kollegen Fritz Scholz, Kattowitz, über den Danziger Reichsjugendtag von großem Interesse sein.

Königshütte.

Dienstag, 13. August abends 8 Uhr findet im Vereinsheim Krügel die fällige Monatsversammlung statt. Die Tagesordnung wird bei der Sitzung bekanntgegeben. Vollzählige Beteiligung ist erwünscht.

Friedenshütte.

Sonntag 4 August **Ausflug mit Angehörigen nach Sowitz** bei Tarnowitz. Sowitz liegt unmittelbar am Walde und ist 20 Minuten von Tarnowitz entfernt. Der Fahrpreis beträgt mit dem Zuge durch den Korridor über Beuthen 1,75 zł III Kl. Die Abfahrt erfolgt 6[52] vom Chebzie. (Morgenroth). Es wird noch über die Verfügungsstellung von Lastwagen verhandelt. Aenderungen werden noch rechtzeitig durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Wir bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Schwientochlowitz.

Montag 19. August abends 8 Uhr Monatsversammlung im Vereinsheim Skolud. Anschließend Aussprache über verschiedene gewerkschaftliche und sozialpolitische Tagesfragen.

Herr Kollege, wir rechnen auf Ihr bestimmtes Erscheinen.

Lipine

Donnerstag 1. August abens 8 Uhr findet im Lokal Machon in Lipine die fällige Monatsversammlung statt. Anschließend Vorbesprechung für den am Sonntag, den 4. stattfindenden Ausflug.

Sonntag, 4. August Ausflug mit Angehörigen nach Orzesze-Zawada. Die Abfahrt erfolgt 5[25] Uhr ab Schwientochlowitz. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Jugendgruppen:

Kattowitz.

Dienstag, 13. August abends 8 Uhr im Christl. Hospitz monatliche geschäftliche Zusammenkunft. Besprechung des Programms für das Winterhalbjahr, Einteilung in Stadtbezirke usw.

Sonntag, 18. August Ausflug nach Tichau. Verpflegung ist mitzubringen, da nicht eingekehrt wird. Streich- und Zupfinstrumente mitbringen. Treffpunkt: 7 Uhr morgens, Blücherplatz an der ul. Wita Stwosza.

Königshütte.

Dienstag, 6. August Heimabend im Jugendheim auf der ul. Wolności 23. Eine besondere Einladung ergeht noch.

Dienstag, 20. August Heimabend im Jugendheim auf der ul. Wolnoćci 23. Auch hierzu ergehen noch besondere Einladungen.

Die Sitzungen der Jugendgruppen Schwientochlowitz und Bismarckhütte werden durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben.

Andere Veranstaltungen sind uns nicht gemeldet worden.

Turnergilde Kattowitz:

DHV. Königshütte — DHV. Kattowitz 3:3 (1:3)

Am Sonntag, den 21. Juli 1929 standen sich vorgenannte Mannschaften auf dem Naprzód-Platz in Zalenze gegenüber. Nach einem schönen und flotten Spiel trennten sich beide Mannschaften bei vorerwähntem Resultat.

Kollege Wunschik hat als Schiedsrichter das Spiel einwandfrei geleitet. Die Handballspiele der Turnergilde finden jetzt immer auf dem Naprzód-Platz in Zalenze statt. Die Bekanntgabe der Handballspiele erfolgt jeweils bei den Mannschaftsabenden am Donnerstag im Jugendheim.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.